



Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Erläuterungen zur Abrechnungsperiode 2025-2027

Am 15. Mai 2025 genehmigt von der Konferenz der Vereinbarungskantone

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ziel	3
1.2.	Bezug	3
1.3.	Grundlagen	3
2.	Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung	4
2.1.	Anrechenbare Kosten	4
2.2.	Betriebssubventionen	4
2.3.	Abschreibungs- und Zinskosten	4
2.4.	Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble	6
2.5.	Abzug Standortvorteil	6
2.6.	Publikumsverteilung (in %)	6
2.7.	Publikumsverteilung (in Fr.)	7
2.8.	Abgeltung (in Fr.)	7
2.9.	Entlastung Zürich und Luzern	7
3.	Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten	7
3.1.	Anhörungspflicht	7
3.2.	Erläuterungsbericht	8
4.	Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung	8
4.1.	Abgeltungsperiode	8
4.2.	Berechnungszeit	8
4.3.	Zahlung	8
4.4.	Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine	9
	Beilagen	10

1. Einleitung

1.1. Ziel

Die vorliegenden Erläuterungen für die Abrechnungsperiode 2025-2027 konkretisieren die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 mit folgender Zielsetzung:

1. Die Abgeltung für die überregionalen Kultureinrichtungen erfolgt transparent und für die beteiligten Kantone nachvollziehbar.
2. Die Information der Vereinbarungskantone und die Information der Öffentlichkeit sind klar geregelt.

1.2. Bezug

Die Erläuterungen beziehen sich vorwiegend auf die folgenden Tabellenkalkulationen:

1. Berechnungen 2025-2027 für die Einrichtungen des Kantons Zürich
2. Berechnungen 2025-2027 für die Einrichtungen des Kantons Luzern
3. Abgeltung 2025-2027

1.3. Grundlagen

Die Erläuterungen stützen sich auf die folgenden Grundlagen:

1. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (V)
2. Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26. Mai 2004 (B ZH)
3. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Grossen Rat vom 25. Mai 2004 (B LU)
4. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Uri an den Landrat vom 19. Mai 2009 (B UR)
5. Beschluss des Kantonsrats des Kantons Obwalden über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen 2023 bis 2025 (Geschäft Nr. 35.22.02) vom 18. Oktober 2022 (Beschluss OW, 1. Dezember 2022)
6. Beschluss Nr. 807 des Regierungsrates des Kantons Nidwalden vom 7. Dezember 2010 (B NW)
7. Abstimmungsvorlage des Kantons Zug zur Volksabstimmung vom 30. November 2008 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (B ZG)
8. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 1. Juli 2009 (B AG)
9. Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone vom 29. September 2006 der BKZ zuhanden der 79. ZRK vom 2. November 2006 (B BKZ)
10. Schreiben der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs an die Kantonsregierungen vom 2. September 2010 (S Gesch 2.9.2010)
11. Reglement für die Publikumserhebung vom 16. September 2011, Revision vom Dezember 2020 (R Publ), Beilage 1

12. Beschlüsse der Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Uri und Aargau zu den überarbeiteten Zusatzprotokollen vom Frühling 2015 (vgl. Beilage 2).
13. Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 30. Oktober 2015 (Geschäftsordnung).
14. Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe
15. Protokolle der Konferenz der Vereinbarungskantone
16. Beschlüsse der Regierungen der Kantone Zürich (19.04.2023), Luzern (30.05.2023) und Aargau (28.06.2023) zu den Zusatzprotokollen

2. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung

2.1. Anrechenbare Kosten

Grundlage: V Art. 9 und Art. 11, Zusatzprotokolle;

Berechnung:

- Betriebssubventionen
- + Abschreibungs- und Zinskosten
- Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble, beim KKL – 20 % (Prot. 17.6.15)
- = Zwischentotal
- Abzug von 25% für Standortvorteil
- = Anrechenbare Kosten

Abgeltung: Die zahlungspflichtigen Kantone tragen die anrechenbaren Kosten im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen und unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Reduktionen bzw. Beschränkungen.

2.2. Betriebssubventionen

Definition: Subventionen der öffentlichen Hand (Kanton, Stadt und andere Träger- bzw. Beitragsgemeinden) für den Betrieb der Einrichtungen (B LU, S. 9); dazu gehören auch Lotteriefondsmittel.

Berechnung: Durchschnitt der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung (V Art. 9 Abs. 3).

Nachweis:

1. Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Kultureinrichtungen.
2. Belege in Form von Regierungs- und Parlamentsbeschlüssen.
3. Belege in Form von Auszügen aus der Staatsrechnung.

2.3. Abschreibungs- und Zinskosten

Definition:

1. Die kalkulatorischen Abschreibungs- und Zinskosten beziehen sich auf die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand (Kanton, Stadt und andere Träger- bzw. Beitragsgemeinden) für die Kultureinrichtungen (V Art. 9 Abs. 2); dazu gehören auch Lotteriefondsmittel.

2. Den Ausgangswert (beim Start der ersten Periode, d.h. 2010) bilden die Investitionen der öffentlichen Hand (Kanton, Stadt und andere Träger- bzw. Beitragsgemeinden) der vorangegangenen zehn Jahre (V Art. 9 Abs. 4); dazu gehören auch Lotteriefondsmittel.
3. Neue Investitionsausgaben werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam (V Art. 9 Abs. 5).
4. Die Investitionsausgaben werden während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer berücksichtigt (V Art. 9 Abs. 4).
5. Massgebend für die erstmalige Berücksichtigung einer Investition ist das Jahr, in welchem die Zahlung gemäss Staatsrechnung erfolgte. Bei mehreren Teilzahlungen kann der jeweilige Betrag ab dem Jahr angerechnet werden, in welchem er bezahlt wurde. Nicht massgebend sind: Das Datum der Aufnahme eines Teilbetriebes, das Datum von Berichten (z.B. des Berichts und Antrags zur Baurealisierung und Kreditabrechnung), das Datum der Genehmigung von Berichten (S Gesch 2.9.2010, S. 2, Protokoll der Arbeitsgruppe vom 25.09.2018).
6. Die Kantone Zürich und Luzern verzichten während den Abrechnungsperioden 2019-2021, 2022-2024 und 2025-2027 bei der Berechnung der Kulturlastenbeiträge auf den Einbezug von Neuinvestitionen.

Berechnung:

1. In Betracht gezogen werden die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000 bis 2015 (vgl. Definitionen Ziffer 6).
2. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebliche Nutzungsdauer einer Investition. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten wird von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen (B LU, S. 9, und Berechnungsgrundlagen im Anhang).
3. Die sich in den Anhängen zur Botschaft befindenden Berechnungsgrundlagen gehen von einer Verzinsung von 4% auf der Hälfte der Investitionen aus (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
4. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten resultiert aus 2) und 3) eine Annuität von 4.5% (Abschreibungssatz 2.5% plus Zinssatz 2%).
5. Wenn die Immobilien nicht im Eigentum der Einrichtung sind, kann die Einrichtung die Mietkosten im Sinne von Abschreibungs- und Zinskosten anrechnen (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
6. Nicht monetäre Leistungen, wie beispielsweise die interne Verrechnung von Mietkosten, können ebenso wenig angerechnet werden wie unentgeltliche Baurechte an Liegenschaften (Protokoll der Arbeitsgruppe vom 31.10.2017)

Nachweis:

1. Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Kultureinrichtungen.
2. Belege in Form von Regierungs- und Parlamentsbeschlüssen.
3. Belege in Form von Auszügen aus der Staatsrechnung.
4. Anlagebuchhaltung als Bestandteil der Berechnungen 2025-2027 für die Einrichtungen der beiden Standortkantone.

2.4. Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble

Definition: Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten grundsätzlich im Verhältnis des Anteils der regionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Kulturveranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt (V Art. 9 Abs. 7). Aktuell gilt diese Bestimmung nur für das KKL, bei dem der Umfang der Reduktion auf 20 % festgelegt ist (Protokoll 17.6.2015).

Berechnung:

1. Die anrechenbaren Kosten für das KKL gemäss Art. 9 Absatz 7 der Vereinbarung werden pauschalisiert. Der Betrag wird auf 80 % der gemäss Artikel 9 Absätze 2-7 der Vereinbarung errechneten Kosten festgesetzt (Protokoll 17.6.2015).
2. Die ermittelte Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble (beim KKL 20 %) bezieht sich nur auf die Investitionskosten, bzw. die Abschreibungs- und Zinskosten sowie auf die Betriebssubventionen, die an die Einrichtungen ausgeschüttet werden.
3. Keine Korrektur erfolgt hingegen bei Betriebssubventionen an Veranstaltungen oder Veranstalter. Denn diese sind nur anrechenbar, wenn die Veranstaltung überregionalen Charakter hat. Eine Korrektur bei Betriebssubventionen an überregionale Veranstaltungen oder Veranstalter käme einem doppelten Abzug gleich.
4. Für die Bestimmung der überregionalen Veranstaltungen erstellt Luzern eine Liste (KKL-Liste), die anhand der Kriterien (ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone der BKZ vom 29.9.2006, S. 7 f zuhanden der 79. Plenarversammlung der ZRK) zeigt, welche Kulturveranstaltungen als überregional gelten und welche nicht. (Protokoll 17.6.2015).
5. Aufgrund der Liste werden die anrechenbaren Betriebssubventionen ermittelt. Betriebssubventionen von regionalen Veranstaltungen sind also nicht zu erfassen (Protokoll 3.12.2013).

Abgeltung: Die zahlungspflichtigen Kantone tragen die anrechenbaren Kosten im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Veranstaltungen und unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Reduktionen bzw. Beschränkungen.

Nachweis:

1. Pro Spielzeit erstellt Luzern eine Liste, aus der der Charakter der Veranstaltungen (überregional, regional) ersichtlich ist; siehe auch Ziffer 2.6. nachstehend (Protokoll 17.6.2015).
2. Die Liste ist von der Arbeitsgruppe zu prüfen und zu genehmigen.

2.5. Abzug Standortvorteil

Definition: Das Zwischentotal wird aus der Summe von Betriebssubventionen und Abschreibungs- und Zinskosten gebildet. Von dieser Summe werden beim KKL 20 % abgezogen (nur bei Abschreibungs- und Zinskosten sowie bei Betriebssubventionen an die Einrichtungen, siehe 2.4 Ziffer 2). Vom Zwischentotal werden anschliessend 25 % für die Abgeltung des Standortvorteils abgezogen. (V Art. 11).

2.6. Publikumsverteilung (in %)

Grundlage: V Art. 10 und R Publ

- Definition:*
1. Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die vorhandenen Käuferdaten (z.B. Abonnemente und online-Käufe) ausgewertet und bei den Kassenverkäufen repräsentative Stichproben für die Ermittlung des Herkunftskantons gezogen.
 2. In Einrichtungen ohne eigenes Ensemble (aktuell: KKL) wird nur das Publikum von Veranstaltungen mit überregionalem Charakter gemäss der genehmigten KKL-Liste (Ziffer 2.4.) berücksichtigt. (Protokoll 3.12.2013).
 3. Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtung wird im Durchschnitt der Spielzeiten 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 bestimmt.
 4. Publikumsanteile aus Kantonen, die im Rahmen der Vereinbarung keine Beiträge leisten, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

Methode: siehe R Publ.

- Nachweis:*
1. siehe R Publ.
 2. Die Belege sind gekennzeichnet mit: Ort, Datum, verantwortliche Person/en, Unterschrift/en.

2.7. Publikumsverteilung (in Fr.)

Grundlage: V Art. 11

Definition: Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Kultureinrichtungen im Verhältnis der Kantonsanteile am Total der Publikumsanteile.

2.8. Abgeltung (in Fr.)

Grundlage: Zusatzprotokolle, Beilage 2

Definition: Die Berechnung der Abgeltung geht von der Publikumsverteilung (in Fr.) aus und korrigiert diese um die im Rahmen von Zusatzprotokollen vereinbarten Reduktionen und Beschränkungen.

Ergebnis: Die von den Vereinbarungskantonen zu entrichtenden Zahlungen an die Standortkantone Zürich und Luzern (ausgewiesen pro Kultureinrichtung).

2.9. Entlastung Zürich und Luzern

Definition: Die Darstellung zeigt die Zahlungsströme aus Sicht der Standortkantone Zürich und Luzern pro Kultureinrichtung und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verrechnungen (V Art. 12 Abs. 3).

Ergebnis: Finanzielle Entlastung der Standortkantone Zürich und Luzern.

3. Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten

3.1. Anhörungspflicht. Richtlinie

Grundlage: V Art. 5 Abs. 2, Protokoll 16.9.2011

Definition: Die Anhörung wird wie folgt präzisiert:

1. Die Standortkantone sind verpflichtet, die Vereinbarungskantone anzuhören, wenn eine Änderung der Betriebssubvention einer Kultureinrichtung von mehr als 10% ansteht oder eine Neuinvestition von mehr als 20 Millionen Franken geplant ist.
2. Entscheidend ist der konkrete Beitrag der öffentlichen Hand und nicht das Gesamtvolumen der Investitionskosten des Projekts.
3. Im Zuge einer Anhörung orientiert der Standortkanton die Konferenz der Vereinbarungskantone, die danach das Anhörungsverfahren durchführt (schriftliche Stellungnahmen der Regierungen der Vereinbarungskantone) (Geschäftsordnung).

3.2. **Erläuterungsbericht**

Grundlage: Protokoll 16.9.2011

- Definition:*
1. Die Standortkantone legen den Ergebnissen der Abrechnungsperiode jeweils einen Erläuterungsbericht bei, der Abweichungen zu den Berechnungen der Vorperiode erklärt und den Eigenwirtschaftlichkeitsgrad der Kultureinrichtungen ausweist.
 2. Der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad ist wie folgt definiert:
(Gesamtertrag minus Betriebssubventionen) geteilt durch Gesamtertrag.

4. **Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung**

4.1. **Abgeltungsperiode**

Grundlage: V Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2

- Definition:*
1. Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.
 2. Die erste Abgeltungsperiode begann in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft trat.
 3. Die vorliegenden Erläuterungen gelten für die 6. Periode von 2025-2027

(Anwendung: 1. Periode = 2010-2012, 2. Periode = 2013-2015, 3. Periode = 2016-2018, 4. Periode = 2019-2021, 5. Periode = 2022-2024 (keine Neuberechnungen wegen Corona-Pandemie; die für die 4. Periode 2019-2021 errechneten Abgeltungen galten auch für die 5. Periode), 6. Periode = 2025-2027.

4.2. **Berechnungszeit**

Grundlage: V Art. 8 Abs. 2

Definition: Die Abgeltung wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

Anwendung: 1. Periode = 2010, 2. Periode = 2013, 3. Periode = 2016, 4. Periode = 2019, 5. Periode = 2022 (wegen Pandemie keine Berechnung), 6. Periode = 2025

4.3. **Zahlung**

Grundlage: V Art. 12 Abs. 2

Definition: 1. Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

2. Mit Ausnahme des ersten Jahres einer Periode ist die Abgeltung jeweils am 30. September fällig.
3. Im ersten Jahr einer Periode ist zunächst die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Abrechnung zu informieren und anzuhören (Geschäftsordnung). Anschliessend erfolgt die Fakturierung.

Anwendung: 6. Periode: Erste Fakturierung Ende November 2025 mit Fälligkeit Ende Dezember 2025.
Zweite Fakturierung Ende August 2026 mit Fälligkeit am 30. September 2026.
Dritte Fakturierung Ende August 2027 mit Fälligkeit am 30. September 2027.

4.4. Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine

(bezogen auf die sechste Abrechnungsperiode 2025-2027)

Arbeitsschritte		Verantwortlich	Bis wann
1.	Genehmigung der Erläuterungen zur Abrechnungsperiode 2025-2027	Konferenz der Vereinbarungskantone	15.05.2025
2.	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Betriebs-subventionen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre (2023, 2024).	Standortkantone	30.06.2025
3.	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Investiti-onsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000-2015.	Standortkantone	30.06.2025
4.	Ausfüllen der Tabelle „Berechnungen 2025-2027“ und Zustel-lung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	30.06.2025
5.	Erfassung der Publikumsverteilung der im laufenden Jahr en-denden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten* und Zu-stellung der Statistik an die Geschäftsstelle. Bestätigung der Erhebungen mit Ort, Datum und Unterschrift.	Standortkantone	12.09.2025
6.	Fertigstellung der Tabelle „Abgeltung 2025-2027“.	Geschäftsstelle	25.09.2025
7.	Prüfung der Abrechnungen durch die Geschäftsstelle und durch eine externe Revisionsfirma; Erstellung eines Prüfber-ichts zuhanden der Vereinbarungskantone und Versand der Tabelle "Abgeltung 2025-2027" sowie des Prüfberichts an die Vereinbarungskantone.	Geschäftsstelle, externe Revisions-stelle	09.10.2025
8.	Erstellung eines Erläuterungsberichts durch die Standortkan-tone und Zustellung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	16.10.2025
9.	Versand der Erläuterungsberichte an die Vereinbarungskan-tone.	Geschäftsstelle	17.10.2025
10.	Prüfung der Abrechnung durch die Vereinbarungskantone auf der Grundlage des Revisionsberichts und des Erläuterungs-berichts; Rückmeldung an die Geschäftsstelle (bei Korrektur-bedarf möglichst frühzeitige Rückmeldung).	Vereinbarungskan-tone	17.11.2025
11.	Allenfalls Korrektur der Abrechnung.	Geschäftsstelle	20.11.2025

* Die in Betracht fallenden Spielzeiten: 1.8.2022 – 31.7.2023; 1.8.2023 – 31.7.2024; 1.8.2024 – 31.7.2025.

<i>Arbeitsschritte</i>		<i>Verantwortlich</i>	<i>Bis wann</i>
12.	Information und Beschluss über Kommunikation (Medienmitteilung)	Konferenz der Vereinbarungskantone	21.11.2025

Beilagen

- Reglement für die Publikumserhebung vom 16. September 2011 mit Ergänzung vom 19. November 2020
- Zusatzprotokolle; Stand: 18.09.2024 und Grundsatzbeschluss